



## Erklärung Nebenerwerb/Haupterwerb

### Angaben zum Arbeitgeber:

Vertrags-Nr.:  
Arbeitgeber:

### Angaben zum Arbeitnehmenden:

Versicherten-Nr.: <small>(13-stellige neue AHV-Nr.)</small>	756.	Geburtsdatum:	
Name/Vorname:		Adresse:	

Gemäss Art. 1j der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 lit. b der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal werden in der beruflichen Vorsorge Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, nicht versichert.

Die oben genannte Person bestätigt, dass:

- sie bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung als der BVK obligatorisch versichert ist und beim obigen Arbeitgeber lediglich nebenberuflich tätig ist.
- sie im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- keine der oben erwähnten Aussagen zutrifft und sie deshalb bei Erreichen des BVG-Mindestlohns bei der BVK zu versichern ist (Anmeldung an die BVK veranlassen)
- sie bereits bei der BVK mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100%, nämlich Prozent versichert ist. Da beide Beschäftigungen zusammen 120% nicht übersteigen, ist auch der hier geltend gemachte Anteil bei der BVK zu versichern (Anmeldung an die BVK veranlassen).
- sie bei der BVK bereits für eine andere Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 100% versichert ist und deshalb der hier angegebene Anteil nicht zu versichern ist.
- sie bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung als der BVK obligatorisch versichert ist, die hier geltend gemachte Arbeit aber ebenfalls einen Haupterwerb darstellt und daher dieser Anteil bei der BVK dennoch zu versichern ist.

**Ort/Datum:**

**Unterschrift des Arbeitnehmenden:**

#### Hinweis für den Arbeitgeber:

Wir bitten Sie, dieses Formular bei den Personalakten abzulegen.

#### Hinweis für den Arbeitnehmenden:

Falls sich die oben bestätigten Aussagen in der Zukunft ändern, melden Sie dies bitte umgehend an das Personalbüro Ihres Arbeitgebers.